

Vertrag über die Überlassung von Räumlichkeiten für Arbeitnehmer:innen aus der Europäischen Union

[REDACTED]
Vertragsnummer: ZVV 19445

Zwischen der

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Hamburger Straße 47

22083 Hamburg

– nachfolgend „AG 1“ genannt –

der

F&W Fördern & Wohnen AöR, [REDACTED]

Heidenkampsweg 98

20097 Hamburg,

– nachfolgend „AG 2“ genannt –

und

Midtown Boardinghouse e.K., [REDACTED]

Martin-Luther-King-Platz 1

20146 Hamburg

– nachfolgend „AN“ genannt

Präambel

Im aktuellen Regierungsprogramm haben die Koalitionspartner vereinbart, dass sie die Integration in den Arbeitsmarkt und die Prävention von Wohnungslosigkeit von EU-Zuwander:innen stärken wollen und daher eine „Pension“ für arbeitssuchende Zugewanderte aus der EU in Kooperation mit den Sozialpartnern und Wohlfahrtsverbänden auf den Weg bringen werden.

Die AG 1 ist die für Arbeitsmarktpolitik und Integration von Zuwanderern zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

Die AG 1 kooperiert im Hamburg Welcome Center (HWC) mit der Behörde für Inneres und Sport, der Agentur für Arbeit Hamburg sowie Jobcenter team.arbeit.hamburg und unterstützt erwerbsfähige Personen u.a. aus dem EU-Ausland in der arbeitsmarktlichen Beratung und Begleitung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die AG 1 einen freien Träger, die Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit mit der Steuerung und Belegung der Unterkunftsplätze beauftragt.

Die AG 2 ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

Die AG 2 betreibt im Auftrag der FHH Wohnunterkünfte, Übernachtungsstätten, Mietwohnungen, spezielle Wohnprojekte, Angebote für Frauen mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie Seniorenwohnungen mit Betreuung.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Inhalt

- (1.) Die AN überlässt der AG 1 zeitlich befristet Räumlichkeiten für die temporäre Unterbringung von Arbeitnehmer:innen der Europäischen Union anhand des vorliegenden Konzeptes (s. Anlage 2).
- (2.) AN ist bewusst, dass es sich bei der aufzunehmenden Personengruppe um Personen mit besonderen Bedürfnissen und Problemlagen handelt.
- (3.) Die AN ist verpflichtet, das Einverständnis der AG 1 einzuholen, bevor sie vertragsgegenständliche Informationen veröffentlicht.

§ 2 Neutralität und Umgang mit Pressekontakten

- (1.)Die AN wahrt im Zusammenhang mit diesem Vertrag strikte religiöse, weltanschauliche und politische Neutralität.
- (2.)Die AN gestattet Vertretern/-innen von Presse, Medien und Politik den Zugang nur nach vorheriger Information und Freigabe durch die AG 1. Im Falle einer entsprechenden Anfrage informiert die AN die AG 1 unverzüglich.
- (3.)Die AG 1 bekennt sich zu toleranter Haltung gegenüber den Unterzubringenden und lehnt Rassismus jeglicher Art ab. Belegte Äußerungen der AN über bzw. gegenüber Unterzubringenden oder Vertragsbeteiligten, die als diskriminierend oder rassistisch anzusehen sind, berechtigen die AG 1 zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

§ 3 Vertragsleistungen und Pflichten der Vertragsparteien

- (1.)Die AN verpflichtet sich, die überlassenen Räume in einem dem für diese Räume einschlägigen Hotelstandard entsprechenden Zustand gemäß Grundriss (vgl. Anlage 4) zu überlassen und während der Vertragslaufzeit instand zu halten. Insgesamt ist die Einhaltung der Hygienevorschriften sicherzustellen.
- (2.)Die AN erbringt darüber hinaus die Leistungen gem. **Anlage 1**.
- (3.)Der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit, als beauftragter Dritter, wird der Zutritt zu den Gemeinschaftsräumen sowie sämtlichen anderen Räumlichkeiten, die nicht durch die Arbeitnehmer:innen bewohnt werden, jederzeit gewährleistet.
- (4.)Die AN verpflichtet sich, Müllbehälter vor oder in dem vertragsgegenständlichen Gebäude bereitzustellen.
- (5.)Die Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit als beauftragter Dritter der AG 1 weist die betroffenen Personen den Unterkünften zu. Die Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit steuert auch die Umverteilung sowie Verlegung zwischen Unterkünften.
- (6.)Die Belegung innerhalb der Unterkunft erfolgt durch die AN.
Bei der Belegung der Unterkunftsräume wird folgenden Anforderungen entsprochen:
 - Alleinstehende Männer und Frauen werden in getrennten Räumen untergebracht und erhalten jeweils ein Einzelbett in diesem Raum.

- Bewohnerinnen und Bewohnern mit ansteckenden Erkrankungen werden gemäß Infektionsschutzgesetz isoliert.
- Doppelbelegung von Zimmern ist unter der Berücksichtigung der Wahrung des sozialen Friedens umzusetzen.

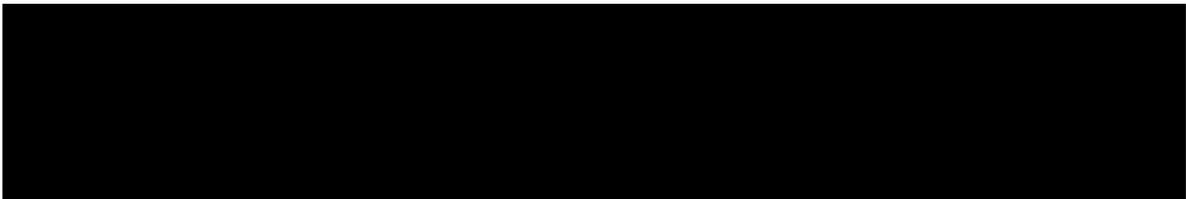
Die AN sorgt für die Unterweisung der Neuzugänge in die Haus- und Benutzungsordnung. Die AN sorgt dafür, dass die untergebrachten Personen den Erhalt und die Kenntnisnahme der Haus- und Benutzungsordnung (s. Anlage 3) durch ihre Unterschrift bestätigen. Die AN weist die untergebrachten Personen bei Aufnahme insbesondere auf brandschutzrelevante Aspekte hin (Flucht- und Rettungswege, Brandschutzeinrichtungen etc.).

(7.) Die Belegung steuert ausschließlich die Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit (Zu- sowie Auszüge). Die AN verpflichtet sich, alle ihr seitens der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit und AG 1 zugewiesenen Personen aufzunehmen und alle vertraglich vereinbarten Kapazitäten auszuschöpfen. Soweit vereinbarte Kapazitäten verfügbar sind, darf die AN die Aufnahme von der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit zugewiesener Personen nicht ablehnen.

(8.) Die AN meldet der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit täglich die Ein- und Auszüge der ihr von der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit zugewiesenen Personen. Die AN prüft zusätzlich wöchentlich die tatsächliche Belegung der vereinbarten Plätze und stellt der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit wöchentlich eine aktuelle Belegungsliste zur Verfügung. Sämtliche Meldungen erfolgen per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit:

gutearbeit@hamburg.arbeitundleben.de

(9.) Für Rückfragen stehen der AN folgende Mitarbeiter/-innen der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit als Ansprechpartner/-in in der Zeit von 9-15 Uhr zur Verfügung:



- (10.) Immer, wenn von der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit der AN zugewiesene Personen ausziehen, muss die AN die frei werdenden Plätze unverzüglich herrichten sowie frei melden.

§ 4 Vertragslaufzeit

- (1.) Der Vertrag beginnt am 01.04.2023. Die AG 1 und AG 2 können ihn jeweils frühestens zum 31.03.2024 kündigen (Mindestlaufzeit). Eine ordentliche Kündigung durch die AN ist insgesamt ausgeschlossen.
- (2.) Die AG 2 ist berechtigt, den Vertrag über den 31.03.2024 hinaus zweimal um jeweils ein Jahr zu den im Übrigen gleichen Konditionen zu verlängern. Die Verlängerung des Vertrages zeigt die AG 2 der AN mit mindestens 3 Monaten Vorlauf zum 31.03.2024 bzw. 31.03.2025 an. Der Vertrag endet spätestens mit Wirkung zum 31.03.2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3.) Die AG 1 und AG 2 haben ein Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn die AN trotz Abmahnung wiederholt erheblich gegen ihre vertraglichen Pflichten verstößt. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund beider Parteien bleibt im Übrigen unberührt.

§ 5 Vergütung und Kosten

- (1.) Für die Wohnraumüberlassung erhält die AN jeweils eine Pauschale pro Tag. Die Pauschale deckt alle vertragsgegenständlichen Leistungen ab. Die Höhe der vereinbarten Pauschalen ergibt sich aus der **Anlage 1**.
- (2.) Weitere Vergütungen kann AN nur verlangen, wenn sie ausdrücklich beauftragt sind.
- (3.) AG 1 und AN können eine angemessene Anpassung der mit dem Vertragsschluss vereinbarten Preise vereinbaren. Voraussetzung ist, dass die Erhöhung oder Herabsetzung auf Grund von erheblichen Kostensteigerungen oder -minderungen erforderlich geworden sind, die auch bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt für die betroffene Vertragspartei nicht vorhersehbar waren. Die die Anpassung verlangende Vertragspartei muss die Kostensteigerungen oder -minderungen nachweisen. Eine Preisanpassung ist erstmalig 3 Monate nach Vertragsschluss zulässig.

(4.)Die AG 2 ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

(5.)Es gilt das öffentliche Preisrecht, d.h. die Vergütung muss den §§ 1 ff. VO PR 30/53 entsprechen und einer Preisprüfung nach § 9 VO PR 30/53 standhalten können. Es sind Marktpreise iSv § 4 VO PR Nr. 30/53 zu vereinbaren und abzurechnen. Nur wenn Marktpreise ausgeschlossen sind, sind Selbstkostenfestpreise iSv § 6 Abs. VO PR Nr. 30/53 zu vereinbaren und abzurechnen. Der Nachweis obliegt dem Auftragnehmer.

(6.)Die Zahlung erfolgt monatlich. Als Zahlungsziel werden 28 Tage nach Rechnungslegung vereinbart. Für die Vergütung der Wohnraumüberlassung gilt abweichend: Die Vergütung wird zum dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig. Als Zahlungsziel werden 28 Tage nach Rechnungslegung, aber nicht vor Fälligkeit vereinbart.

(7.)Rechnungen und Gutschriften hat AN an das elektronische Postfach für Eingangsrechnungen zu übermitteln:



Hier ist folgendes zu beachten:

Grundsätzlich sind nur PDF als Anhänge zugelassen

Jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten

Zur Identifizierung des Rechnungsdokuments ist dieses als separates PDF mit folgenden Vorgaben zu benennen:

Rechnungen müssen zwingend mit **Re** beginnen

Gutschriften müssen zwingend mit **Rg** beginnen

Alle anderen Anhänge (Lieferscheine, Arbeitsnachweise usw.), die nicht den oben genannten Namenskonventionen entsprechen, werden als Anhang betrachtet.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1.)Der/Die AN ist nach Maßgabe der DSGVO, sonstigen geltenden Datenschutzbestimmungen und nach diesem Vertrag verpflichtet, alle Daten, die ihm/ihr bei oder anlässlich der Erledigung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten, es sei denn, dass die AG 1 und/oder AG 2 den/die AN schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Verschwiegenheitspflicht des/der AN besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Im gleichen Umfang wie für den/die AN selbst besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für seine/ihre evtl. Mitarbeiter und Hilfskräfte. Der/Die AN verpflichtet sich, alle Personen, die er/sie zur Durchführung des Auftrags einsetzt, auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen.

(2.) Zieht der/die AN fachkundige Dritte hinzu, hat er/sie dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls die geltenden Datenschutzvorschriften einhalten und Verschwiegenheit bewahren. Der/Die AN hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber seinen/ihren Unterauftragsnehmern gelten. Er/Sie hat die Einhaltung dieser Pflichten zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn die Unterauftragsnehmervereinbarung gemäß den Inhalten dieses Vertrages abgeschlossen ist.

(3.) Der/Die AN ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung befugt, ihm/ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Dabei hat der/die AN die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz nach Artikel 32 DSGVO zu treffen. Bei Einschaltung Dritter hat der/die AN deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 DSGVO sicherzustellen.

Bei einer Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Heim Arbeitsplätze) ist eine klare Trennung zwischen privaten und im Rahmen der vertraglichen Tätigkeit verarbeiteten Daten sicher zu stellen. Eine unbefugte Einsichtnahme durch Nichtberechtigte ist auszuschließen. Die Sicherung durch geeignete Zugangs- und Zugriffsrechte ist zu gewährleisten.

(4.) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Der/Die AN verwendet die überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke.

(5.) Die AG 1 und/oder AG 2 hat das Recht, bei dem/der AN jederzeit Auskünfte über die Einhaltung des Datenschutzes einzuholen, während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume des/der AN zu betreten, um dort die Einhaltung des Datenschutzes zu überprüfen und die Auftragsunterlagen sowie die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme einzusehen.

Der/Die AN hat durch Vereinbarung entsprechender Zutritts- und Kontrollrechte zu gewährleisten, dass eine Einhaltung des Datenschutzes auch an Heimarbeitsplätzen kontrolliert werden kann.

- (6.) Nach Erledigung des Auftrags und Abrechnung der Vergütungen aus diesem Vertrag hat der/die AN sämtliche in seinen/ihren Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die in Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, sowie die ihm von AG 1 und/oder AG 2 überlassenen personenbezogenen Daten datenschutzgerecht zu löschen. Die Löschung ist AG 1 und/oder AG 2 mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.
- (7.) Der/Die AN verpflichtet sich, AG 1 und/oder AG 2 alle Schäden aus einer Verletzung dieser Geheimnisschutzregeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu ersetzen.
- (8.) Betriebsinterna, die dem/der AN im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit bekannt werden, sind streng vertraulich zu behandeln. Der/Die AN verpflichtet sich, AG 1 und/oder AG 2 alle Schäden aus Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht zu ersetzen. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus zeitlich unbegrenzt.
- (9.) Der/Die AN erstattet in allen Fällen AG 1 und/oder AG 2 unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen eine Meldung, wenn durch ihn/sie oder die bei ihm/ihr beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der AG oder gegen die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.

§ 7 Rechte und Pflichten nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) in der jeweils gültigen Fassung und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister (Transparenzportal) veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Sowohl AG 1 als auch AG 2 können binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des

Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn AG 1 oder AG 2 nach der Veröffentlichung des Vertrages von AG 1 bzw. AG 2 nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die AG 1 bzw. AG 2, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für AG 1 bzw. AG 2 unzumutbar ist.

§ 8 Haftung und Versicherung

Die AG 1 haftet für Schäden, welche durch einen schuldhaften vertragswidrigen Gebrauch der Einrichtungsgegenstände durch die dort durch die AG 1 untergebrachten Personen verursacht werden. Der AN hat solche Schäden unverzüglich anzuzeigen. Ihm obliegt der Nachweis des Schädigers, der Schäden und ihrer Verursachung durch vertragswidrigen Gebrauch.

§ 9 Vertragsbeendigung

AG 1 und 2 verpflichten sich, bei Vertragsende die überlassenen Zimmer in vertragsgemäßigem Zustand zurückzugeben.

§ 10 Ergänzende Vereinbarungen

- (1.) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.
- (2.) AN erklärt darüber hinaus, dass die erforderliche Eignung zur Leistungsausführung in wirtschaftlicher, finanzieller, technischer und beruflicher Hinsicht vorliegt.
- (3.) Die AGB des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1.) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2.) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht der notariellen Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

(3.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten.

(4.) Beide Parteien erklären, dass bei Streitigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

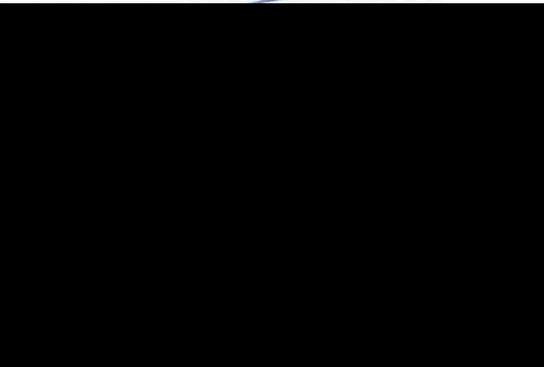
(5.) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.

Hamburg, 28.02.2023
Für Behörde für Arbeit, Gesundheit,
Soziales, Familie und Integration
(Sozialbehörde)

01/03/2023



Hamburg,
Für F&W Fördern & Wohnen AöR



Hamburg, 01.03.2023
Für den Auftragnehmer,

MIDTOWN
BOARDINGHOUSE



Martin-Luther-King Platz 1
20146 Hamburg
mail@midtown-boardinghouse.de
midtown-boardinghouse.de